

Satzung
des
TB „Jahn“ 1896 e.V. Zeiskam

Präambel

„Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdruckweise formuliert und gilt stets für alle Geschlechter“

§ 1
Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnerbund „Jahn“ 1896 e.V. Zeiskam.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zeiskam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. VR 689 eingetragen
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.
- (7) Seine Farben sind blau/weiß

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. ³Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. ⁴Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. ⁵Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) ¹Der Verein besteht aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

²Die Mitgliedschaft für Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Ehrenmitglieder regelt die Geschäftsordnung. ³Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) ¹Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. ²Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. ³Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei vereinschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5

Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

¹Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen regelt die Geschäftsordnung. ²Sonderbeiträge und Umlagen sind der Höhe nach auf das Zweifache der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschränkt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken. ²Junge Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Vereins zu halten.
 - b) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Vereines und seiner Organe nachzukommen.
 - c) Mitgliedsbeiträge, Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.
 - d) gewissenhafte Befolgung der Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen.
 - e) für Arbeitseinsätze des Vereins (Bau- und Renovierungsmaßnahmen, Festlichkeiten usw.) zur Verfügung zu stehen.
 - f) Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.
- (3) ¹Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurück gesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorsitzenden zu melden. ²Der Gesamtvorstand oder der Ältestenrat schlichtet diese Angelegenheit.

§ 7 Organe

- (1) ¹Organe des Vereins sind:
- a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
 - d) der Ältestenrat.
- (2) ¹Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) ¹Der Verein hat eine Vorstandschaft. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen u. Mitgliederverwaltung
 - d) dem Vorstand Protokoll
 - e) dem Beirat (bestehend aus mindestens 5 und höchstens 12 Beiratsmitgliedern).
- ³Die Personen unter Ziffer 1a bis 1d gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. ⁴Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. ⁵Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vorstandsvorsitzenden, vertreten.
- (2) ¹Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Die Amtsdauer der Vorstandschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch kürzer oder länger bemessen sein. ³Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl

neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. ⁴Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (3) ¹In die Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. ²Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den geschäftsführenden Vorstand und den Beirat in schriftlicher Form. ³Der Wahlvorschlag zum geschäftsführenden Vorstand soll bereits die einzelnen Funktionen und Kandidaten beinhalten. ⁴Eventuell offene Positionen können aus der Mitgliederversammlung benannt und auf dem Wahlschein ergänzt werden. ⁵Die Mitglieder des Beirates (mindestens 5 und höchstens 12 Personen) werden auf dem separaten Wahlschein aufgeführt und bzw. sind zu ergänzen.
- (4) ¹Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) ¹Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich einberufen. ²Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. ³Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. ⁴Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
- (6) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Protokollierung der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Ausführung von Zahlungen an den Verein und für Vereinszwecke gegen Quittungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (7) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zur Vorstandschaft zu wählen.

§ 9

Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) ¹Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstand Protokoll schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. ²Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. ⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) ¹Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. ²In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne dieser Satzung.

- (3) ¹Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. ²Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Die jährliche Mitgliederversammlung, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder als Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim unter Angabe der Tagesordnung erfolgt.
²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) ¹Die Tagesordnung setzt der Vorstandsvorsitzende fest. ²Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ³Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Tätigkeitsberichte vor.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über die Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Entlastung der Vorstandschaft;
 - Satzungsänderungen;
 - Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
- (7) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) die geschäftsführende Vorstandschaft beschließt
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (8) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. ²Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. ³Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- (9) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (10) ¹Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. ²Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (11) ¹Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ²Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. ³Dies gilt auch für bereits einberufene -ursprünglich in Präsenz geplante- Mitgliederversammlungen. ⁴Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. ⁵Teilnahme und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. ⁶Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ⁷Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt der Vorstandschaft. ⁸Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11

Beirat / Ältestenrat

- (1) ¹Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Beirat von mindestens 5 und höchstens 12 Personen zu Seite. ²Er soll den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen. ³Siehe auch § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) ¹Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (3) ¹Der Ältestenrat besteht aus mind. 3 älteren verdienten Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. ²Sie werden per Akklamation in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Abteilungen

- (1) ¹Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (2) ¹Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 **Ausschüsse**

- (1) ¹Die Vorstandschaft kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von diesem einberufen werden.

§ 14 **Wahlausschuss und Wahlordnung**

- (1) ¹Für die Dauer der Vorstandswahlen oder sonstige Vereinsorgane wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. ²Der Ausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. ³Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. ⁴Er wird aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben folgende Aufgaben:
 - Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder
 - Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben
 - Die Auszählung der Stimmen
 - Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - Feststellung, dass die Kandidaten die Wahl annehmen.
- (3) ¹Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln. ²Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. ³Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ⁵Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. ⁶Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
- (4) ¹Wahlvorschläge können gemacht werden:
 - a) durch die Vorstandschaft
 - b) durch die Mitglieder.²Die Vorschläge des Vorstandsvorsitzenden werden in der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
³Ergänzungen aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (5) ¹Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. ²Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von 1/3 der Mitglieder erforderlich.
- (2) ¹Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) ¹Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) ¹Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Zeiskam mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Zeiskam, den 12.05.2023

Vorstandsvorsitzender
Stefan Sinn

Vorstand Protokoll
Klemens Hauck